

erweitert; so umfaßt die „Wissentlichkeit“ in § 346 StGB u. U. auch Fälle bewußter Fahrlässigkeit<sup>60)</sup>.

Entsprechend werden die Prozeßnormen akkommodiert. So rügte die damalige Vizepräsidentin des OG die unteren Gerichte, weil sie sich auf den Satz, „in dubio pro reo“ berufen und „nicht erkennen oder nicht erkennen wollen, daß sie die Lücke für etwa fehlende Beweismittel durch die Überzeugung, die sie durch Lebenserfahrung, durch gerichtsbekannte Tatsachen, durch allgemeine Kenntnis ökonomischer Tatsachen und Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung gewonnen haben, schließen können“<sup>61)</sup>. Wer z. B., entgegen den TASS-Meldungen, behauptet, daß noch deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion seien, verbreitet ein gerichtsnotorisch unwahres Gerücht und ist aus KRDir. 38 und Art. 6 der Verfassung strafbar<sup>62 63)</sup>.

Von der gleichen Stelle wurde längst vor der Legalisierung dieser Praxis durch die neue StPO erklärt, daß auch andere als richterliche Protokolle zur Beweisaufnahme über ein Geständnis genügen müßten, insbesondere die der Organe der Zentralkommission für staatliche Kontrolle oder des (damaligen) Ministeriums für Staatssicherheit (SSD)<sup>68)</sup>.

Die Krönung derartiger Justizmethoden hat bekanntlich zu allen Zeiten darin bestanden, daß der Angeklagte nicht nur von außen eingekreist, sondern zum Kronzeugen gegen sich selbst gemacht wird. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt seiner seelischen und körperlichen Präparierung wiederum bei den Organen des Staatssicherheitsdienstes. Aber die Justiz steht der Polizei nicht nach. Das Urteil des OG im *Solvay-Prozeß* schließt mit folgendem Satz: „Zur Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft vertritt der Senat die Ansicht, daß in Strafsachen, die wegen ihrer überragenden Bedeutung seine Zuständigkeit begründen, eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn der oder die Angeklagten von sich aus zur Erforschung der Wahrheit beitragen“<sup>64)</sup>. Auf solchen Grundlagen „stellen wir die Schuld des Angeklagten aus dieser unserer partei-lichen Haltung objektiv richtig fest, d. h. unter Zugrundelegung der Gesetze des Klassenkampfes, in dem seine Verbrechen wurzeln“<sup>65)</sup>.

Die Thesen der zweiten Arbeitstagung beim OG fordern ausdrücklich, daß „kämpferische Parteilichkeit und konsequente Wissenschaft-

<sup>60)</sup> OLG Dresden in NJ 1951, S. 381 (Anm. Benjamin).

<sup>61)</sup> NJ 1951, S. 154.

<sup>62)</sup> OG in NJ 1952, S. 130.

<sup>63)</sup> NJ 1951, S. 154. Die neue StPO sanktioniert auch dies.

<sup>64)</sup> OGSt 1, S. 184.

<sup>65)</sup> Benjamin, NJ 1951, S. 155; Weiss, ebendort, S. 157,